

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 17.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren neuen Mandantenrundbrief. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Ihnen und Ihren Familien sende ich herzliche Grüße,

Ihre Maren Jackwerth

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- Gesellschaftsrecht/Vertragsrecht
- Unternehmensnachfolge
- Mediation
- Erbrecht
- Vereins- und Stiftungsrecht
- Kunstrecht

Beratung Jackwerth für CSR und Kunst

Sind Sie neugierig geworden?

Einen ersten Eindruck gewinnen Sie gerne durch den Blick auf die Homepage unter:

www.beratung-jackwerth.de

Anbei erhalten Sie zudem auch erstmalig den eigenen Newsletter der Beratung Jackwerth

Mediationsgesetz

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Der Bundesrat hat im Februar 2012 das vom Bundestag am 15.12.2011 verabschiedete Gesetz zur Förderung der Mediation an den Vermittlungsausschuss weitergeleitet. Der Bundesrat möchte die ausdrückliche Verankerung der außergerichtlichen Streitbeilegung, auch als richterliche Mediation, in den Prozessordnungen. Das Mediationsgesetz soll in allen Verfahren, außerhalb der StPO, greifen.

So werden die Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bereits jetzt, so heißt es in der Begründung zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes, in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen erwähnt (vgl. § 278 Absatz 5 Satz 2 ZPO, §§ 135 Absatz 1 Satz 1 und 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Neben der außergerichtlichen Mediation gehören zu den Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung die in zahlreichen Landesgesetzen vorgesehenen Schlichtungs-, Schieds- und Gütestellenverfahren sowie neuere Schiedsverfahren wie die Adjudikation und die Verfahren des sogenannten „Mini Trial“ und „Early Neutral Evaluation“. Diese Verfahren arbeiten in den verschiedensten Ausprägungen und Kombinationen und es sei davon auszugehen, dass die Entwicklung neuer innovativer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung weiter voranschreitet. Nichtsdestotrotz werden in Deutschland nach wie vor sehr viele Streitigkeiten vor Gericht ausgetragen.

Ziel muss es deshalb sein, dass der Gesetzgeber Anreize für eine einverständliche Streitbeilegung schafft, um die Konfliktlösungen zu beschleunigen und dadurch den Rechtsfrieden nachhaltig zu fördern und vor allem die dringend notwendige Entlastung der staatlichen Gerichte zu erreichen.

Diese Ziele will der Entwurf eines Mediationsgesetzes erreichen, wobei er nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten unterscheidet.

Selbstverständlich muss eine Mediation vertraulich erfolgen. Dieses soll im Mediationsgesetz festgeschrieben werden, sodass eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht und damit auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mediatorinnen und Mediatoren gelten soll.

Weiteres Ziel ist, dass eine in einer Mediation abgeschlossene Vereinbarung sogar kostengünstig für vollstreckbar erklärt werden kann.

Vereins- und Verbandsrecht

Vereinsausschluss nicht aufgrund unliebsamer Kritik, AG München
5.10.2011, AZ 251 C 14702/11

Das AG München hat klargestellt, dass der Verein grundsätzlich seine inneren Angelegenheiten alleine regeln darf. Die Grenze aber ist dann tangiert, wenn willkürliche Maßnahmen seitens des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern gepflegt werden.

Im verhandelten Fall hatte ein kritisches Vereinsmitglied mehrfach Verwendungsmittelnachweise zu Ausgaben des Vereins gefordert und zudem innovative Vorschläge für die Vereinspraxis vorgeschlagen.

Aufgrund einer Satzungsbestimmung wurde das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen – zu Unrecht, wie jetzt die Richter befanden. Zwar war die Satzungs voraussetzung für einen solchen Ausschluss gegeben, deren Anwendung stellte aber vorliegend einen Verstoß gegen Treu und Glauben iSv. § 242 BGB dar, zumindest war die Anwendung grob unbillig.

Fazit: Nachfragen und Stellungnahmen eines Vereinsmitglieds gehören zum Vereinsleben dazu, sind dem Vereinsleben mithin immanent. Unliebsame Mitglieder können nicht durch einen Ausschluss mundtot gemacht werden.

24. April 2012 Vortrag zum Thema Notfallordner

Am 24. April findet der 1. Unternehmer Mehr • Wert • Abend in Krefeld statt.

Rechtsanwältin Maren Jackwerth hält folgenden Vortrag:

1. Der betriebliche Notfallordner - ein wichtiger Mehrwert für Ihr Unternehmen

Weitere Referenten werden zu folgenden Themen sprechen:

2. Dread Disease - Vorsorge bei schweren Erkrankungen, Dipl.-Betriebswirt Rolf Klein, 1. Vorsitzender des Bundesverbands zur Unternehmens-Förderung e.V.

3. Das Unternehmernessgespräch - eine besondere Dienstleistung? Aktives Zuhören als Orientierungshilfe, Detlev Tölke, Unternehmer

4. Förder- und Zuschussprogramme der Länder, des Bundes und der Europäischen Union- Analyse, Rat und Begleitung für Existenzgründer, Unternehmer und Hochschulabsolventen,

**Diplom-Kaufmann Klaus Friedrich Heckens,
Vorstand (1. Sprecher) des Unternehmensnetzwerk Nieder-
rhein e.V.**

Wir freuen uns - bei Interesse - auf Ihre Anmeldung und Ihr Kommen!

**Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU)
Allmendinger Vortrag 27. März 2012 und Berliner Erklärung zur
Frauenquote**

**Vortrag der führenden Soziologieprofessorin Jutta Allmendinger zu
dem Thema: „Das Netz der Arbeit, die Arbeit des Netzes – eine
Hilfe für Frauen?“**

Am 27. März kamen unter der Leitung der stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden des VdU Rheinland, Maren Jackwerth, über sechzig Damen bei der Lampebank in Düsseldorf zusammen, wo diese herzlich von dem Niederlassungsleiter, Herrn Volker Arndt, und der dortigen Organisatorin, Frau Martina Rebel, begrüßt wurden.

Frau Professorin Allmendinger leitet seit mehreren Jahren das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Schwerpunktmäßig interessiert sich Frau Professorin Allmendinger für die hochgradig spannenden Bereiche des Arbeitsmarktes, Bildung und Ausbildung, Geschlechter und Familie und vor allem Sozialstaat und Ungleichheit.

Das Vortragsthema zeigte erst einmal anhand des Titels auf, dass für die weiblichen Arbeitskräfte sich das Netz der Arbeit und die Arbeit des Netzes stören.

Die Damen müssen neben ihrer Arbeit die Kinder und die Familie selber organisieren, da auch heutzutage die alten Familienmuster nicht wirklich aufgebrochen worden sind. Dadurch bedingt sind die Frauen nicht in der Lage gleichermaßen zu netzwerken, wie es die Männer tun. Hierbei stellt Frau Professorin Allmendinger ausdrücklich fest, dass individuelle Unterschiede zwischen Männern und Frauen, auch hinsichtlich des Netzwerkens, nicht belegt sind. Den Frauen fehlt nur schlicht die Zeit hierfür!

Laut einschlägiger Statistiken der Arbeitsagentur weicht die Erwerbsquote von Männern und Frauen nur um 8 % zu Lasten der Frauen voneinander ab. Das aber ist nur die halbe Wahrheit, da viele Frauen im erwerbsfähigen Alter einfach herausgerechnet werden, da diese „(mit Familie) ja nicht arbeiten wollten“.

Zudem ist das Arbeitsvolumen der Frauen bedenklich, wo diese mehrheitlich nur halbtags und zum Teil in 400 EUR-Jobs ohne Alterssicherung zubringen. So sind Frauen schlussendlich besser dran, in den Heiratsmarkt

zu investieren als selber arbeiten zu gehen. Kann es das sein? Bei der zum Teil höheren Qualifikation von Frauen?

Als Schlusswort merkte Maren Jackwerth an, dass es eine Aufgabe der am 25. April 2012 neu zu wählenden Präsidentin des VdU sein könnte, familienfreundliche Unternehmensstrukturen mit flexiblen Arbeitszeiten und Betriebskindergärten im Verband auszumachen und diese als Multiplikatoren gegenüber den anderen VdU-Unternehmen wirken zu lassen. Damit kann der VdU nach außen treten und klar den Mehrwert der VdU-Unternehmerinnen und deren Unternehmen herausstellen. Wenn dieses als Signalwirkung funktionieren kann, wäre damit der Sache sehr geholfen!

Die Berliner Erklärung für eine starke Frauenquote

Die Initiatorinnen der Berliner Erklärung, u.a. die Geschäftsführerin des VdU sowie zahlreiche Bundestags-Abgeordnete riefen im November 2011 zur Unterschrift unter die Berliner Erklärung auf, um eine starre Frauenquote zu erwirken:

Mit Stand März 2012 haben bereits über 12.000 Damen unterschrieben - das ist aber bei Weitem noch nicht ausreichend, um den Druck auf Berlin und Frau Ministerin Dr. Schröder zu erhöhen. Falls Sie diesem zustimmen, so unterschreiben auch Sie bitte die Berliner Erklärung.

Der Link zur Liste lautet: www.berlinererklaerung.de

Erbrecht – Achtung bei Patchworkfamilien auch mit erwachsenen Kindern aus Vorehen

Gerade bei einer zweiten Ehe mit schon erwachsenen Kindern aus Vorehen ist Augenmerk darauf zu richten, wie die Erbfolge im gesetzlichen Erbrecht aussieht. Verstirbt beispielhaft der Ehemann zuerst, so erbt dessen Frau in zweiter Ehe im Zustand der Zugewinnngemeinschaft $\frac{3}{4}$ neben einem leiblichen Kind des Verstorbenen.

Verstirbt dann die Ehefrau, so erbt deren einzige Tochter alles. Der Sohn aus der ersten Ehe des Mannes geht bei gesetzlicher Erbfolge leer aus.

Deshalb sollte in einer solchen Fallkonstellation immer eine erbrechtliche Verfügung geschaffen werden, die für ausgleichende Gerechtigkeit sorgt.

Auch vor folgendem Hintergrund ist eine gewillkürte Erbfolge meist sinnvoller: Ohne individuell aufgesetztes Testament erben die Ehefrau und die

Kinder aus verschiedenen Ehen und Vater/Mutter-Konstellationen als Erbengemeinschaft. Probleme sind dann bei der Erbaueinandersetzung vorprogrammiert. Da kann es hilfreich sein, wenn zum Beispiel nur die zweite Ehefrau Erbin wird und die Kinder jeweils Vermächtnisnehmer, wobei deren Pflichtteilsansprüche aber auch deren moralische Erbensprüche berücksichtigt werden können/sollten.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Erbrecht, Vereins-/Stiftungsrecht,
Gesellschafts-/Vertragsrecht sowie
Mediation

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45

E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de

*Herzliche Grüße,
Maren Jackwerth*

